

Urheberrechte , Fotos, facebook, Youtube

Sängerkreis Hochtaunus Arbeitstagung 12.11.2022 Königstein

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Rechtsanwalt und Mediator(DAA)

Nordstraße 27

63584 Gründau (Lieblos)

mjuffeln@t-online.de

www.maltejoerguffeln.de

Basiswissen zum Urheberrecht

Hohes Schutzniveau für geistiges Schaffen in der EU

„ (1) Eine **rigorose und wirksame Regelung** zum Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte ist eines der wichtigsten Instrumente, um die notwendigen Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu garantieren und die Unabhängigkeit und Würde der Urheber und ausübenden Künstler zu wahren“

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

- „ persönliche geistige Schöpfungen “
 - Sprachwerke, Schriftwerke
 - Reden
- Werke der Musik und Tanzkunst Pantomime
 - Werke der Baukunst
 - Lichtbilderwerke
 - Filmwerke
- Zeichnungen, Karten, Pläne Skizzen, Tabellen

Rechte des Urhebers (§ 15 UrhG)

- **Vervielfältigungsrecht**
 - **Verbreitungsrecht**
 - **Ausstellungsrecht**
- **Recht der öffentlichen Wiedergabe**
 - **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht**
 - **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**
 - **Senderecht**
 - **Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger**
- **Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung**

Rechte des Urhebers bei Rechtsverletzungen (§ 97 UrhG)

- **Beseitigung der Beeinträchtigung**
(bspw. Vernichtung von Kopien)
- **Unterlassung bei Wiederholungsgefahr**
 - **Schadenersatz**
- **(entgangener Gewinn, Lizenzgebühr)**

§ 13 b UrhWG Pflichten des Veranstalters

(1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben **vor der Veranstaltung die Einwilligung** der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.

(2) **Nach der Veranstaltung** hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine **Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden.** Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.

(3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sind diese Sendeunternehmen verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen

Chorpraxis Fall 1

Kopieren von Noten und Liedtexten

- **De facto: „ absolutes Kopierverbot“ (erlaubt bei Einwilligung Urheber, § 15 UrhG oder Verlag/Verwerter, § 53 IV UrhG)**
- **Schutz: 70 Jahre nach Tod des Urhebers (Beachte aber: Rechtsübertragungen an Verwerter)**
- **Folgen: Schadenersatz (§ 97 UrhG: entgangene Kosten für Noten; Leihgebühren)**
- **Kopieren von Noten für Proben: NEIN!!!; Abschriften für Archiv: JA**
- **Noten aus dem Internet(IMSLP Pertrucci Music Library:gemeinfreie Musik, ABO!!!; Beachte EU: NON- PD EU- Kennzeichnung)**
- **Wahrnehmungsgesellschaft: VG Musikedition**

Chorpraxis Fall 2

Liederhefte oder eigene Liedsammlungen

- GEMA – Vertrag des DCV prüfen;

Quelle: [Deutscher Chorverband: GEMA \(deutscher-chorverband.de\)](https://www.deutscher-chorverband.de)

Sonderregelungen für Produktion von Tonträgern, CDs und DVDs

„allgemeine GEMA- Tarife“ unter www.gema.de

- GEMA Meldeformular: [GEMA Meldeformular ab 03 2020.pdf \(deutscher-chorverband.de\)](https://www.deutscher-chorverband.de)

Chorpraxis Fall 3

(zusätzlich) Musik aus Radio und über CD, Hintergrundmusik u.a. mit Bilder , Filmen

- **Wiedergabe „ gesondert“ vergütungspflichtig zu den entspr. GEMA-Tarifen!**
- **Verwertungsgesellschaft GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten)**

Chorpraxis Fall 4

CD's oder DVD's von Konzerten etc.(Multimediadatenenträger), Multimedia im Hintergrund bei einem Konzert

- gesondert vergütungspflichtig
- Infoblatt unter :[Microsoft Word – information allgemeiner leitfaden.pdf.doc \(gema.de\)](#)
- Anmeldung bei der GEMA unter :[GEMA Musiknutzung: \(Ton\)Träger, Filmen, Games](#)
 - Multimedia- Musik im Hintergrund
- Musik steht im Hintergrund, wenn Sie zur Untermalung von Präsentationen, Firmen, Informationen u.a. genutzt wird. Auch hier besteht GEMA – Pflicht.
Die Vergütung reduziert sich um 50 % (Informationen über : www.gema.de)

Chorpraxis Fall 5

Verwendung von Bildern, Fotografien auf der Vereinshomepage, mp-3 Dateien

- **Einwilligung des Rechteinhabers erforderlich!**
- **Verwertungsgesellschaft: VG Bild – Kunst**
 - **MP3 – Dateien von CD- Mitschnitt auf Homepage**
 - **Sind melde- und vergütungspflichtig und gerade nicht mit der GEMA- Rechnung über das Konzert und eine evtl. produzierte CD abgegolten**

Chorpraxis Fall 6

Verwendung von Bildern. Fotos aus der Vereinsarbeit (Menschen)

Das **allgemeine Persönlichkeitsrecht**

(Art. 2 I GG) des Abgebildeten ist zu wahren !!!

Ist das nicht der Fall, droht bei schwerwiegenden Verletzungen Schadenersatz gem.

§ 823 I BGB !!!

§ 22 KUG

Das Recht am eigenen Bild

"Bildnisse dürfen nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden."

Ausnahme § 23 KUG „ Ereignis der Zeitgeschichte!“

Chorpraxis Fall 7

Webradio des Vereins (Konzerte , eigene Tonträger etc.)

GEMA und GVL

Die Nutzung erschienener **Tonträger in Webradios ist kostenpflichtig**. Wer ein Webradio betreibt, muss sich daher bei GEMA und GVL anmelden. Da GEMA und GVL unterschiedliche Rechteinhaber*innen vertreten, sind beide Lizenzen für die Nutzung von Musik notwendig: Während die GEMA die urheberrechtlichen Ansprüche u.a. von Komponisten und Textdichtern wahrnimmt, vertritt die GVL die Rechte von ausübenden Künstler*innen und Tonträgerhersteller*innen.

Chorpraxis Fall 8 facebook- Account, Social-Media

- Arbeitshilfe unter :[Facebook Seite für den Verein erstellen | ehrenamt-Blog \(ehrenamt24.de\)](#)
- **Beachte: Facebook erhält Nutzungsrechte für Inhalte, die auf facebook veröffentlicht werden.**
- Admin bestimmen, der Inhalte postet, kontrolliert, löscht und auf Einhaltung von Kommunikationsregeln achtet
- **BILDER: „ gesonderte Einwilligung erforderlich!“**
- Allgemein zu social Media (Twitter, instagram etc.):[Social Media für Vereine: Tipps für Internetpräsenz | Vereinswelt](#)

Chorpraxis Fall 9 youtube-Kanal

- Arbeitshilfe: [Nutzen Sie einen eigenen YouTube-Kanal für Ihren Verein! - experto.de](#)
- Sehr haftungsträchtig bei Videos (bewegten Bildern) mit Musik.
- Rechtsfragen/ Rechtefragen vorher klären.
- Einwilligungserklärungen entsprechend klar fassen!

Chorpraxis Fall 10 Covern und sampeln

- **Covern:** Musikalisches Werk – geschützt – wird von einem anderen Künstler aufgeführt/veröffentlicht
COVERN ist keine neue Schöpfung!
- **Sampeln:** Übernahme von Ausschnitten aus veröffentlichten Aufnahmen.
Lizensierung beim Tonträger erforderlich!

Info Free Vocal Samples: [2.300+ Free Vocal Samples: Die besten kostenlosen Vocals für dich * delamar.de](https://delamar.de)

**Danke für die Aufmerksamkeit und Ihre
Mitarbeit**

www.maltejoerguffeln.de

